



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

An alle
hauptamtlich geführten Verwaltungen

im Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt

Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50
E-Mail: info@gstb-th.de
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen: a261320-No
(bitte unbedingt angeben)
Bearbeiter: Herr Schäfer

Per E-Mail.

Tag: 19. März 2020

- a) **Erlasse der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19. März 2020**
- b) **BMF Rundschreiben: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19. März 2020**
- c) **Maßnahmen der Bundesregierung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen zur Information und weiteren Verwendung die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19. März 2020.

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank
Konto-Nr.: 6238645
BLZ: 820 200 86
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45
BIC: HYVEDEMM498

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr.: 600080706
BLZ: 820 510 00
IBAN: DE45 8205 1000 0600 080706
BIC: HELADEF1WEM

Wartburgsparkasse
Konto-Nr.: 97896
BLZ: 840 550 50
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuernummer:

Finanzamt Erfurt
St.Nr.: 151/143/5033/5

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG). Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Über die Homepage der bayerischen Finanzämter ist im Übrigen bereits ein (neutral gehaltenes) Formular u.a. zur Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen abrufbar. (siehe auch Anlage!)

Das unter b) näher bezeichnete und als Anlage beigefügte Rundschreiben des BMF betrifft vor allem Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern. Ein entsprechendes Rundschreiben des Freistaats Thüringen zur Gewerbesteuer steht noch aus. Das Land Schleswig-Holstein hat mit Blick auf Stundungen und Vorauszahlungen bereits einen eigenen Erlass veröffentlicht: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200316_erlass_steuerstundungen.html. Einen ähnlichen Wortlaut erwarten wir auch für Thüringen.

Letztlich leiten wir Ihnen Informationen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) über Maßnahmen der Bundesregierung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus weiter; der DStGB äußert sich wie folgt:

Am 13. März 2020 haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier bekanntermaßen ein erstes Maßnahmenpaket zur Begrenzung der negativen Folgen des Corona-Virus auf die Wirtschaft verkündet. Ziel der Maßnahmen ist die Sicherung der Liquidität der besonders von der Epidemie betroffenen Unternehmen. Diese angekündigten Maßnahmen sollen im Folgenden nochmals dargelegt werden, zumal einige der Maßnahmen mittlerweile auch bereits konkretisiert wurden. Grundsätzlich sei angemerkt, dass die folgenden Ausführungen den aktuellen Stand der Diskussion wiedergeben, die Konkretisierung sowie Ergänzung der Maßnahmen aber äußerst dynamisch ist.

Der Bund stellt über die KfW zunächst 460 Mrd. Euro zur Verfügung. Dieser Garantierahmen kann im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Bundestages zeitnah um bis zu weitere 93 Mrd. Euro erhöht werden. Die KfW wird dabei zunächst ihre bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausweiten. So werden die Bedingungen für den „KfW-Unternehmerkredit“ und dem „ERP-Gründerkredit – Universell“ für junge Unternehmen unter 5 Jahre gelockert und die Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) auf bis zu 80 Prozent für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen erhöht.

Durch diese höhere Risikoübernahme soll die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtert werden. Diese Instrumente sollen nun auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Mrd. Euro (bisher: 500 Mio. €) nutzbar sein. Weiter wird die Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen für das Programm für größere Unternehmen „KfW Kredit für Wachstum“ von zwei Mrd. auf fünf Mrd. Euro erhöht und das Programm umgewandelt. Die Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung wird temporär aufgehoben. Weiter wird die Risikoübernahme auf bis zu 70 Prozent erhöht (bisher 50 %).

Zu vernehmen ist, dass die Programme ab Anfang kommender Woche freigeschaltet sein sollen. Anträge können teilweise bereits heute über die Hausbank gestellt werden

Ferner wird über die KfW jeweils ein Sonderprogramm für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen aufgelegt werden. Auch hier sollen die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert werden und zwar bei Betriebsmitteln auf bis zu 80 Prozent und bei Investitionen auf bis zu 90 Prozent. Diese Sonderprogramme sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Ggf. ergänzend soll zudem ein Notfallfonds aufgelegt werden. Dieser soll sich vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen, aber insbesondere auch Selbständige richten. Dieser Fonds soll zum Beispiel bei der Begleichung von aus Miet- und Pachtverhältnissen entstehenden Verbindlichkeiten helfen.

Zudem sollen bei Bedarf verstärkt über Bürgschaftsbanken und branchenoffene Landesprogramme Ausfallbürgschaften ausgereicht werden.

Alle Programme haben letztlich die sofortige Unterstützung der betroffenen Unternehmen und Personen zum Ziel. Es soll daher ebenfalls mit Tilgungsaussetzungen gearbeitet werden.

Hingewiesen sei darauf, dass die KfW-Programme von den Unternehmen wie üblich nicht direkt von der KfW, sondern über die jeweilige Hausbank in Anspruch genommen werden können. Die Hausbank ist auch weiterhin für die Überprüfung der Bonität und der Sicherheiten zuständig. Diese entscheidet abhängig vom Risiko letztlich auch über die Zinshöhe. Zur Prozessbeschleunigung führt die KfW keine eigene Risikoprüfung mehr durch, sondern übernimmt die der Hausbank.

Hinsichtlich möglicher Insolvenzen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigt, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 auszusetzen. Hintergrund ist, dass die reguläre dreiwöchige Frist gegebenenfalls zu kurz ist, da die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen oder andere Finanzierungsverhandlungen in der aktuellen Situation durchaus auch länger dauern könnten.

Eine weitere Maßnahme zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus-Epidemie ist die Anpassung der Kurzarbeiterregelung, die auch bereits vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Die Schwellenwerte wurden abgesenkt, die Sozialversicherungsbeiträge werden voll übernommen und zudem werden nun auch Leiharbeiter/innen in die Regelung miteinbezogen.

Weitere Informationen sind über die Homepage des BMF abrufbar:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

Zu den KfW-Programmen finden sich weiterführende Informationen über die folgende Website:
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html?kfwmc=komp.gen.social>

Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie hierüber umgehend unterrichten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich einer finanziellen Kompensation durch das Land für eingetretene Gewerbesteuer ausfälle.

Mit freundlichen Grüßen



Schäfer
Stellvertretender
Geschäftsführer